

Antrag auf eine Zulassungskarte zum gewerblichen Arbeiten auf den Taunussteiner Friedhöfen

Zurückzusenden an: Magistrat der Stadt Taunusstein, Fachbereich 2, Liegenschaftsmanagement, Aarstr. 150, 65232 Taunusstein

Antragsteller	Branche
Name/Firma:	<input type="checkbox"/> Bestatter
Adresse:	<input type="checkbox"/> Steinmetz
	<input type="checkbox"/> Gärtnerei
	<input type="checkbox"/> andere

Ich/Wir beantrage/n eine kostenfreie Zulassungskarte nach §9 der Friedhofssatzung vom 01.01.2015

- für fünf Kalenderjahre
 einmalig, für die Grabstätte (Bitte Grabnummer + Grabname angeben)

zum Ausführen folgender Arbeiten:

- Errichten von Grabmalen/Grabanlagen
 gärtnerische Arbeiten
 Abräumen von Grabstätten
 Bestattungen/Beisetzungen/Trauerfeiern
 sonstiges:

Mir/Uns ist bekannt, dass:

- die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten die Friedhofssatzung zu beachten haben. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen,
- gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden dürfen. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und spätestens um 16.00 Uhr zu beenden, an Freitagen spätestens um 12.00 Uhr.
- die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden dürfen. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des §9 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Stadt Taunusstein ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen, nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen kann.
- die Zulassungskarte bei allen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Taunusstein mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Arbeiten auf den Taunussteiner Friedhöfen ohne Zulassungskarte, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der festgelegten Zeiten, sowie das Abräumen von Gräbern ohne vorherige Ankündigung bei der Friedhofsverwaltung stellt nach §43 Abs. 1 Nr. g, h und k der Taunussteiner Friedhofssatzung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden (in Einzelfällen auch höher).

Ich/Wir erkenne/n die vorgenannten, sowie alle übrigen Vorschriften aus der Friedhofssatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2015 mit meiner Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich an.

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum